

05.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5673 vom 7. Juli 2021
der Abgeordneten Norwich Rüße und Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14446

Wie plant die Landesregierung die Wohnverhältnisse von Beschäftigten in der Fleischindustrie zu verbessern und Beschwerden von Betroffenen umfassend nachzugehen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz beabsichtigt die Bundesregierung eine Regulierung der Arbeitsverhältnisse in Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung von Fleisch sowie eine branchenübergreifende Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Beschäftigten. Die Planung und Kontrolle der Umsetzung der im Gesetz angelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen obliegt den Landesbehörden.

Nach dem neuen Arbeitsschutzkontrollgesetz ist es seit dem 1. Januar 2021 grundsätzlich verboten, Fremdpersonal im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung) einzusetzen. Im Kernbereich dürfen nur eigene Arbeitnehmerinnen und -nehmer beschäftigt werden. Für den Einsatz von Leiharbeiterinnen und -nehmern gilt dies seit dem 1. April 2021 (mit Ausnahmen für Fleischverarbeitung / Fleischerhandwerk). Durch das neue Gesetz verändern sich aber nicht nur Bestimmungen für den Arbeitsplatz, sondern auch für die Wohnunterkünfte. Ob sich die Wohnbedingungen tatsächlich verbessert haben, kann nur stichprobenartig kontrolliert werden. Umso wichtiger ist es, dass Personen, die von Mängeln bei der Unterbringung betroffen sind, selbst Beschwerde einlegen können.

Eine Option für Betroffene stellen die neuen Beratungsstellen Arbeit dar. Sie haben die Funktion, Beschwerden von Personen in prekären Arbeitsverhältnissen anzunehmen und ggf. an Zoll bzw. Polizei weiterzugeben. Um die Arbeit der Beratungsstellen möglichst effektiv zu gestalten, ist ein kurzer Meldeweg von Beschwerden einerseits an involvierte Behörden (Arbeitsschutzverwaltung, Ordnungsämter, Polizei), andererseits auch ins zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) unabdingbar.

Darüber hinaus reagierte die Landesregierung mit dem Wohnraumstärkungsgesetz auf Missstände in Sammelunterkünften in der Fleischindustrie. Künftig müssen solche Unterkünfte durch den Arbeitgeber bei der Kommune angemeldet und ein Ansprechpartner benannt werden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5673 mit Schreiben vom 5. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Inwiefern hat das MAGS bereits Kooperationen und Strukturen beim Arbeitsschutz zwischen den Beratungsstellen Arbeit, dem Zoll und der Polizei aufgebaut, insbesondere mit Blick auf Beschwerden zu Mängeln in Wohnunterkünften, die bei den Beratungsstellen Arbeit eingehen?

Die Kooperation und die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltung mit den Beratungsstellen Arbeit und mit dem Zoll wird im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zentral koordiniert.

Informationen der Beratungsstellen Arbeit über Einzelfälle hinsichtlich einer unangemessenen Wohnunterbringung von Beschäftigten werden direkt an die jeweils örtlich zuständigen Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen zur Überprüfung weitergeleitet.

Sofern den Beratungsstellen Arbeit Erkenntnisse über regionale oder unternehmensbezogene strukturelle Defizite in der angemessenen Wohnunterbringung von Beschäftigten vorliegen, wird im Ministerium in Abstimmung mit den Arbeitsschutzdezernaten der örtlich zuständigen Bezirksregierungen eine gesonderte Überwachungsmaßnahme durchgeführt.

Im Rahmen des Auf- und Ausbaus des landesweiten Beratungsnetzwerks gegen Arbeitsausbeutung vernetzen sich die Beratungsstellen Arbeit darüber hinaus auf regionaler Ebene, z.B. mit den örtlichen Zollbehörden.

Aktuell berichten die Bezirksregierungen dem MAGS zum Monatsende ihre Überwachungsergebnisse für den Bereich der Kontrollen von Gemeinschaftsunterkünften. Darüber hinaus berichten die Bezirksregierungen umgehend über schwerwiegende Verstöße bei der Unterbringung von Beschäftigten.

Seit dem Jahr 2008 ist die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltung mit dem Zoll strukturiert und intensiviert worden. Durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der Arbeitsschutzverwaltung und dem Zoll wird die Zusammenarbeit formal geregelt. Die Vereinbarung umfasst den gegenseitigen Informationsaustausch und die Durchführung von gemeinsamen Überwachungsmaßnahmen sowie den Austausch über Schwerpunktmaßnahmen.

Regelmäßig werden vom MAGS mit der Zollverwaltung gemeinsame Überwachungsschwerpunkte festgelegt. Zur Gewährleistung des Informationsaustausches auf der operativen Überwachungsebene gibt es in den Arbeitsschutzdezernaten der Bezirksregierungen für die Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung benannte Ansprechpersonen.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltung mit den Polizeibehörden wird anlassbezogen geführt. Erkenntnisse über Rechtsverstöße oder Verdachtsmomente über Rechtsverstöße im jeweils anderen Zuständigkeitsbereich werden gegenseitig ausgetauscht. In besonders schwerwiegenden Problemlagen, beispielsweise bei der Zutrittsverweigerung oder Gewaltandrohung, fordern die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen die Unterstützung der zuständigen Polizeibehörden im Wege der Amtshilfe an.

2. Inwieweit nehmen die Beratungsstelle Arbeit auch anonyme Beschwerden und Beschwerden in anderen Landessprachen entgegen?

Die Ausrichtung der Beratungsstellen Arbeit ist so angelegt, dass sie selbst oder durch Unterstützungsleistung von Dolmetschern Beschwerden in anderen Landessprachen entgegennehmen können. Dies kann z.B. durch entsprechende Sprachkenntnisse in der Beratungsstelle selbst, durch die Zusammenarbeit mit Sprachmittler- und Dolmetscherdiensten oder durch ehrenamtliche Übersetzerinnen und Übersetzer ermöglicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, Beschwerden über die öffentlich einsehbaren Kontaktadressen auch anonym an die jeweils örtliche Beratungsstelle Arbeit zu richten.

3. Wie plant die Landesregierung sicherzustellen, dass angemessene Mietpreise für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume verlangt werden?

Für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnräume gelten die allgemeinen bundesrechtlichen Regelungen des Mieterschutzes nach den §§ 535ff BGB, insbesondere zum Schutz vor Mietpreisüberhöhung § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreisüberhöhung) und § 291 Strafgesetzbuch (Mietwucher).

4. Mit welchen weiteren Maßnahmen will die Landesregierung zukünftig prekäre Wohnverhältnisse verhindern und gute qualitative Wohnraumversorgung umsetzen?

Mit Erlass vom 4. August 2020 haben das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstmalig die baurechtliche und wohnungsaufsichtsrechtliche Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte in den Blick genommen.

Inzwischen hat der Landtag Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsschutzes fallen, in das Wohnraumstärkungsgesetz einbezogen und hierdurch eine gesetzliche Regelungslücke geschlossen. Es werden Mindeststandards für die Ausstattung der Unterkünfte definiert und die Unterkünfte der Überwachung durch die Wohnungsaufsichtsämter unterstellt. Ergänzend wurde eine Pflicht für die Betreiber von Unterkünften eingeführt, die Einrichtung und den Betrieb einer Unterkunft der Gemeinde anzuzeigen. Mit diesen Maßnahmen erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, prekäre Wohnverhältnisse zu unterbinden und eine angemessene Unterbringung sicherzustellen.